



COVID-19-Präventionskonzept für von der Gemeinde Rankweil betriebene Sportstätten (§ 8 Abs. 2 COVID-19-Lockerungsverordnung - Stand 09.09.2020)

Die Gemeinde Rankweil als Betreiberin von Sportstätten ist verpflichtet, ein COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos für die Nutzerinnen und Nutzer auszuarbeiten und umzusetzen.

1) Für die Nutzung der Sportstätten der Gemeinde Rankweil gelten folgende Verhaltensregeln:

- Die Benutzung der Sportstätten erfolgt auf Grundlage einer Vereinbarung durch die schriftliche Hallenreservierung.
Die Zustimmung zur Nutzung der Sportstätte erfolgt unter der Bedingung, dass die Nutzerinnen und Nutzer das jeweils geltende COVID-19-Präventionskonzept beachten. Die Marktgemeinde Rankweil hält sich vor, die Reservierung ohne Angaben von Gründen zu widerrufen.
- Damit im Anlassfall die notwendigen Maßnahmen rasch getroffen werden können, müssen die Kontaktdaten aller Nutzerinnen und Nutzer zur Verfügung stehen und die Teilnahme an Trainingseinheiten oder Sportveranstaltungen dokumentiert werden (z.B. Teilnehmerlisten). Dies haben die Vereine bzw. diejenigen Personen, die die Buchung vornehmen, möglichst sicherzustellen und 28 Tage zu archivieren.
- Personen mit Krankheitssymptomen (Husten, erhöhte Temperatur, Halsweh etc.) und Kontaktpersonen zu Covid-19 Fällen ist das Betreten der Sportstätte nicht erlaubt. Dies gilt für Sportlerinnen und Sportler, Betreuer und Trainer sowohl für das Training als auch für Bewerbe und Veranstaltungen.
- Alle Nutzerinnen und Nutzer der Sportstätte haben sich regelmäßig die Hände mit Seife zu waschen oder zu desinfizieren. Dies gilt speziell für Innenräume wie z.B. Umkleiden, WCs, Mannschaftsräume, usw.
- Zu anderen Personen, die nicht im selben Haushalt wohnen, ist vor und nach dem Sport ein Abstand von 1 m einzuhalten. Es dürfen sich daher an einem Ort nur so viele Personen gleichzeitig aufhalten, dass diese Abstandsvorschriften eingehalten werden können. Die Abstandsvorschrift gilt nicht bei der Sportausübung, wenn dies bei sportartspezifischen Übungen/Trainingsinhalten nicht möglich ist.
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) ist überall dort verpflichtend, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

2) Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur

Die unter Pkt 1 beschriebenen Abstands- und Hygieneregeln gelten für den Aufenthalt sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen (Sporthallen, Garderoben, Sanitärräume, Gastronomie etc). Den Anweisungen der Platz- und Hallenwarte ist stets Folge zu leisten.

Für Veranstaltungen mit Zuschauern gelten die Sonderregelungen des § 10 COVID-19-Lockerungsverordnung. Veranstaltungen müssen vorab in der Abteilung Jugend, Kultur, Sport & Vereine der Marktgemeinde Rankweil gemeldet und in jedem Fall im Vorfeld besprochen werden. Auflagen und Vorgaben werden pro Veranstaltung individuell besprochen.

3) Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material

Es gelten insbesondere die oben bereits angeführten Hygienemaßnahmen (Sicherheitsabstand einhalten, Hände waschen/desinfizieren)

Bei der Verwendung von Sportgeräten und Sportmaterialien, die von mehreren Athletinnen und Athleten benutzt werden, sind diese immer wieder zu reinigen, auch zwischen einzelnen Trainingsabläufen. Die dafür notwendigen Desinfektions- oder Reinigungsmittel müssen von den Nutzerinnen und Nutzern eigenständig mitgebracht werden.

Alle Oberflächen in sportspezifischen Räumen werden einmal täglich mit handelsübliche Industriereinigungsmittel gereinigt.

In den Kindergärten dürfen keinerlei Materialien verwendet werden. Nötige Utensilien wie zum Beispiel Jogamatten müssen von den Teilnehmern bzw. Vereinen selbst mitgebracht werden.

4) Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-Cov-2-Infektion

Im Fall eines COVID-19-Verdachtsfalls ist wie folgt vorzugehen:

1. Der Verein informiert die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH Feldkirch),
2. Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Der Verein hat die Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen.
3. Dokumentation durch den Verein, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontaktes (z. B. mit Hilfe von Listen der Teilnehmer/Teilnehmerinnen).
4. Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.